



MEDIOTHEK

DEGGENHAUSERTAL

Schulweg 11
88693 Deggenhausertal-Wittenhofen
Telefon: 07555 / 92 93 40
mediothek@deggenhausertal.de
www.deggenhausertal.de/kommunale-
einrichtungen/mediothek

Öffnungszeiten:

Montag: 10.00 – 14.00 Uhr
Dienstag: 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 10.00 – 14.00 Uhr
Freitag: 14.00 – 18.00 Uhr

Benutzungsordnung für die Mediothek Deggenhausertal

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mediothek Deggenhausertal ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Deggenhausertal.
- (2) Jedermann ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, berechtigt, die Mediothek und ihre Ausstattung im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen.
- (3) Für die Benutzung und die Verwaltung der Mediothek werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit ihrer Anforderung. Gebühren sind sofort zur Zahlung fällig.
- (5) Gebührenschuldner ist die Person, auf deren Namen der Benutzerausweis lautet, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder auf andere zweifelsfreie Art an und erhält einen Benutzerausweis. Seine für die Bearbeitung notwendigen Daten werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Mediothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Mediothek und ihrer Ausstattung ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Die Ausstellung eines Benutzerausweises ist gebührenfrei. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr von 5 Euro erhoben.
- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Mediothek. Sein Verlust ist der Mediothek unverzüglich anzuzeigen. Für einen Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Anzahl pro Benutzer kann begrenzt werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
Bücher 4 Wochen
Spiele, CD's, CD-ROM's 2 Wochen
Zeitschriften, DVD's 1 Woche
Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

- (3) Die Leihfrist für Medien kann vor ihrem Ablauf auf Antrag und unter Vorlage der Medien verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Volljährige Benutzer haben für die Ausleihe von Medien wahlweise
- eine Gebühr von 1 Euro pro Medium oder
- eine Jahresgebühr von 12 Euro pro 12 Monate (ohne DVDs) oder
- eine Jahresgebühr von 20 Euro pro 12 Monate zu bezahlen.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Mediothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen je Nutzer kann von der Mediothek beschränkt werden.
- (3) Die Mediothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurück zu fordern.

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Mediothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen. Vorbestellte Medien werden maximal eine Woche zurück gehalten.

§ 8 Verspätete Rückgabe

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnis- und Erinnerungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Versäumnisgebühr beträgt pro angefangene Woche 1 Euro pro Medium, maximal jedoch 5 Euro pro Medium.
- (3) Nach Ablauf der Ausleihfrist erhält der Benutzer eine Erinnerung. Die Erinnerungsgebühr beträgt 2,50 Euro.
- (4) Medien, die innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mahnung nicht zurück gebracht werden, werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Die Bearbeitungsgebühr hierfür beträgt 5 Euro.

§ 9 Multimedia

- (1) Die Mediothek stellt ihren Benutzern unentgeltlich Multimedia-Geräte zum Abspielen von elektronischen Medien und zur Recherche im Medienbestand zur Verfügung.
- (2) Internet Nutzung entfällt
- (3) Die Nutzung der Multimedia-Geräte kann zeitlich begrenzt werden.
- (4) Zum ordnungsgemäßen Betrieb ist es erforderlich, Zugangszeiten und aufgerufene Seiten zu protokollieren. Diese Daten dienen der Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Systems und damit ausschließlich technischen Zwecken.

§ 10 Behandlung von Medien und Geräten, Haftung

- (1) Der Benutzer hat Medien und Geräte sorgfältig zu behandeln und sie insbesondere vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Kassetten müssen bei der Rückgabe zurückgespult und Spiele richtig sortiert und auf Vollständigkeit kontrolliert sein. Insbesondere an den überlassenen Geräten sind Manipulationen zu unterlassen. Für Beschädigungen, Veränderungen und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe bzw. Benutzung sind die Medien und Geräte vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auf dessen Benutzerausweis sie benutzt wurden, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung von Medien und Geräten sind der Mediothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für Schäden, die dem Nutzer durch die Benutzung von Medien und Geräten, insbesondere von Datenträgern und des Internets, entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 11 Druck- und Kopiergebühren

entfällt

§ 12 Schadenersatz

- (1) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung und Manipulation nach den Kosten der Wiederherstellung, bei unmöglicher Wiederherstellung und bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (2) Für die Bearbeitung von Schadensersatzfällen wird eine Gebühr von 5 Euro erhoben.

§ 13 Verhalten in der Mediothek – Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Mediothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Mediothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Mediothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während dem Besuch der Mediothek in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Mediothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.
- (5) Das Hausrecht nimmt die Leiterin der Mediothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Personal der Mediothek wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen oder Gebühren und den Schadenersatz nicht bezahlen, können dauernd oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Mediothek ausgeschlossen werden.